



# STIPENDIEN UND AUSBILDUNGS- DARLEHEN

Departement für Volkswirtschaft  
und Bildung  
Sektion Stipendien und  
Ausbildungsdarlehen

## 2024/2025



*Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt an erster Stelle den Eltern, subsidiär den anderen gesetzlichen Verantwortlichen und dem Gesuchsteller selbst.*

*Wenn die finanziellen Mittel der vorerwähnten Personen nicht ausreichen, werden durch den Staat Ausbildungsbeiträge gewährt.*

## KONDITIONEN

### Beitragsberechtigte Personen



Personen in Ausbildung deren **rechtlicher Wohnsitz** für Stipendien und Ausbildungsdarlehen **im Kanton Wallis** ist, sind:

- **Schweizer/inne ;**
- **Europäer/innen** im Besitz einer **Niederlassungsbewilligung B, C oder L**
- **Nichteuropäer/innen** im Besitz einer **Niederlassungsbewilligung B oder C** seit mindestens **5 Jahren**;
- Personen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B oder F, welcher den **Flüchtlingsstatus** erwähnt

### Stipendienrechtlicher Wohnsitz

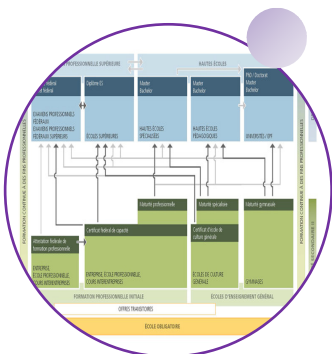


Der **rechtliche Wohnsitz** der Personen in Ausbildung ist der **Kanton Wallis**, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ihre **Eltern** haben ihren **zivilrechtlichen Wohnsitz** im Kanton **Wallis** und Sie hatten während mindestens zwei Jahren, in denen Sie nach Ihrer Erstausbildung finanziell unabhängig waren, keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton
- Ihre Eltern wohnen im **Ausland**, aber Ihr **Heimatort** ist im Kanton **Wallis** und Ihre Ausbildung findet in der Schweiz statt
- Ihnen wurde ein Vormund zugeteilt und die **zuständige Vormundschaftsbehörde** befindet sich im Kanton **Wallis**
- Sie haben nach Ihrer 1. Ausbildung **mindestens zwei Jahre** ohne Unterbruch im Kanton **Wallis** gelebt. Eine berufliche Tätigkeit erlaubte es Ihnen, während dieser Zeit **finanziell unabhängig** zu sein
- Sie haben den **Flüchtlingsstatus** und Ihr **zivilrechtlicher Wohnsitz** befindet sich im Kanton **Wallis**

## KONDITIONEN

### Anerkannte Ausbildungen



Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund und/oder vom Kanton schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

Zu den anerkannten Ausbildungen gehören:

- Der Besuch einer Klasse der Sekundarstufe I in einer anderen Sprachregion, oder in einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur, oder der Vorlehre
- Die Vorbereitung auf eine Ausbildung, sofern diese nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit beginnt, sowie vom Kanton anerkannte Übergangsangebote
- Obligatorische vorbereitende Ausbildungen, um Zugang zu einer Ausbildung der Sekundarstufe II oder der tertiären Stufe zu erhalten sowie Passerell-Angebote
- Ausbildungen der Sekundarstufe II (Mittelschule und Berufsfachschule)
- Die tertiäre Ausbildung
- Sprachkurse (20h/Woche)
- Die Postgrad-Ausbildungen (CAS, DAS, MAS, EMBA)

### Jährlicher Beitrag einer vollständigen Hilfe



Der jährliche Beitrag einer vollständigen Hilfe beläuft sich auf:

- **12'000 Franken** für eine Ausbildung auf **Sekundarstufe**
- **16'000 Franken** für eine Ausbildung auf **Tertiärstufe**

Zum jährlichen Beitrag einer vollständigen Hilfe wird **für jedes Kind**, für die die Person in Ausbildung aufkommt, eine Pauschale von **4'000 Franken** hinzugerechnet.

# AUSBILDUNGSBEITRÄGE

## Form der Ausbildungsbeiträge



Ausbildungsbeiträge sind:

- **Stipendien**, die **nicht zurückbezahlt** werden müssen
- **Studiendarlehen**, die mit Zinsen **zurückbezahlt** werden müssen

## Zuteilung der Ausbildungsbeiträge



Die Beiträge werden gewährt in Form von:

- **Stipendien:**
  - An **Schüler** der **Sekundarstufe I**, die in einer anderen Sprachregion oder in einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur eingeschult sind
  - An **Schüler/Lernende** der **Berufsfachschule**
  - An **Schüler** der allgemeinen **Mittelschule**
- **Stipendien (80%) und Studiendarlehen (20%):**
  - Für Ausbildungen auf der **tertiären Stufe**
- **Studiendarlehen:**
  - Für die Postgrad-Ausbildungen (CAS, DAS, MAS, EMBA)
  - Für Doktorate
  - Für Anwalts- oder Notariatspraktika
  - Für zweite Grundausbildungen der Sekundarstufe II
  - Für tertiäre Zweitausbildungen, die zu keinem höheren Abschluss führen

# BERECHNUNGSMETHODE

## Grundsatz



Das **Familienbudget** dient dazu, **die finanzielle Situation der Eltern** oder der anderen Personen, die gesetzlich zum Unterhalt der Person in Ausbildung verpflichtet sind, unter Berücksichtigung der im selben Haushalt lebenden Kinder (Minderjährige oder Personen in Post-obligatorischer Ausbildung), für die die Familie aufkommt, zu ermitteln.

Das **Budget der Person in Ausbildung** ergibt sich aus der Differenz zwischen:

- Das persönliche Bruttoeinkommen (sowie das Einkommen des Ehegatten) nach Abzug der Franchise, 5 Prozent des Nettovermögens und dem Anteil der Eltern der Person in Ausbildung, und
- den anerkannten Kosten der Ausbildung und dem Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo der Familie

Familienbudget
<b>Einnahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massgebendes Einkommen (berechnet sich auf Grundlage der Steuerveranlagung die gegenüber dem Beginn des Schuljahres 2 Jahre zurückliegt)</li> </ul>
abzüglich
<b>Anerkannte Ausgaben</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten zur Deckung der Bedürfnisse der Familie (gemäss der Personenzahl des Haushalts)</li> </ul>
ergibt entweder
<b>Einnahmeüberschuss</b>
Aufteilung durch die Anzahl der Kinder in Ausbildung = <b>Elternbeitrag</b>
oder
<b>Fehlbetrag</b>
Aufteilung durch die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen = <b>Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo der Familie</b>

Budget der Person in Ausbildung
<b>Einnahmen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Bruttoeinkommen, das während des Ausbildungsjahres erzielt wird (sowie das Einkommen des Ehegatten) nach Abzug einer Franchise von 30% (mindestens jedoch 6'000 CHF)</li> <li>• 5% des Nettovermögens</li> <li>• <b>Elternbeitrag</b></li> </ul>
abzüglich
<b>Anerkannte Ausgaben</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkannte Kosten der Ausbildung : =&gt; Ausbildungskosten =&gt; Reisekosten =&gt; zusätzliche Kosten für Mahlzeiten =&gt; Kosten für die Unterkunft ausserhalb der Familie, sofern gerechtfertigt</li> <li>• <b>Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo der Familie</b></li> </ul>
ergibt entweder
<b>Einnahmeüberschuss</b>
Keine Ausbildungsbeiträge
oder
<b>Fehlbetrag</b>
<b>Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und/oder Studiendarlehen</b>

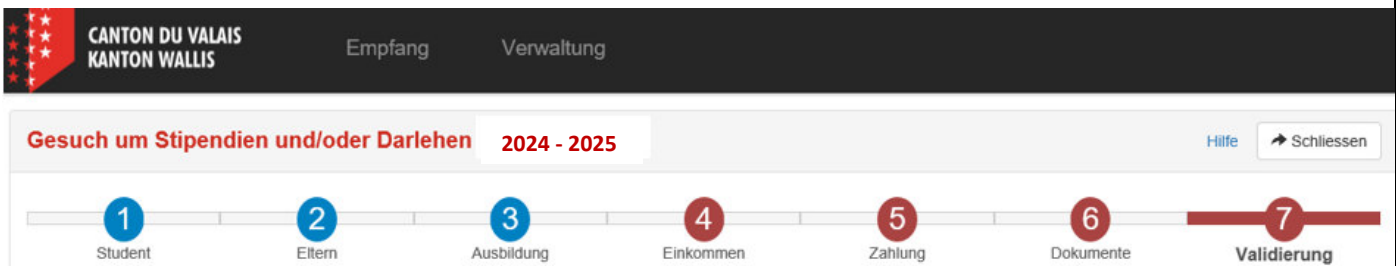
## BERECHNUNGSMETHODE

### Kosten der Person in Ausbildung



- **Ausbildungskosten:**  
Die Ausbildungskosten werden pauschal festgelegt und belaufen sich für die Ausbildung auf Sekundarstufe auf 2'500 Franken und für die Ausbildung auf Tertiärstufe auf 3'000 Franken
- **Reisekosten:**  
Die Beförderungskosten entsprechen dem Preis des Abonnements für den öffentlichen Verkehr in der 2. Klasse zwischen Wohn- und Ausbildungsort, höchstens jedoch dem Preis des Generalabonnements für die betreffende Personenkategorie
- **Zusätzliche Kosten für Mahlzeiten:**  
Ein Beitrag an den Kosten des Mittagessens wird auf der Grundlage eines Pauschalbetrags von 2'200 Franken berücksichtigt. Wenn die Person in Ausbildung eine begründete Unterkunft hat, wird zusätzlich ein Betrag von 1'400 Franken für die Kosten des Abendessens berücksichtigt
- **Wohnkosten:**  
Die Wohnkosten sind durch die Entfernung des Ausbildungsorts gerechtfertigt, wenn der Person in Ausbildung eine tägliche Heimfahrt nicht zugemutet werden kann und die Wohnung sich in der Nähe des Ausbildungsorts befindet. Berücksichtigt werden entsprechend den tatsächlichen Kosten bis in Höhe der Maximalbeträge, die sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt richten
- **Anteil der Person am Negativsaldo der Familie:**  
Wenn das Budget einen Kostenüberschuss aufweist. Der Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo des Familienbudgets wird berechnet, indem der absolute Wert dieses Überschusses durch die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen geteilt wird

# VIRTUELLER SCHALTER



Der virtuelle Schalter **eBourse** bietet folgende Leistungen:

- **Für Gesuche um Ausbildungshilfe (Stipendien und Ausbildungsdarlehen):**
  - **Online-Eingabe und Übermittlung des Gesuchs**  
(nur das Validierungsdokument mit den Originalunterschriften muss in Papierform per Post übermittelt werden)
  - Information per E-Mail bei jeder Statusänderung
  - Abrufung des Gesuchsstatus steht immer zur Verfügung
  - Aufforderung zusätzlicher Informationen und Unterlagen für die Berechnung
  - Antrag/Übermittlung der Dokumente und Zusatzinformationen
  - Kommunizieren der Entscheide und des Berechnungsdetails
  - **Vereinfachte Erneuerung der Gesuche in den Folgejahren**
- **Für Personen, die Ausbildungsdarlehen bezogen haben:**
  - Einsichtnahme des aktuellen Kontostandes
  - Einsichtnahme des aktuellen Vertrages (jährliche Amortisation und Zinsen) am aktuellen Datum
  - Einsichtnahme der Mahnungen  
Zahlungsbefehle und  
Termine für Rückzahlungs- und  
Zinsrechnungen
  - Einsichtnahme der Steuerbescheinigung
  - Einsichtnahme der Zinsrechnung
  - Einsichtnahme der Studienabschlussrechnung



## EINREICHUNG DER GESUCHE

Die Gesuche für das Ausbildungsjahr 2024/2025 können ab dem **1. Juli 2024** folgendermassen eingereicht werden:

- Online, mit dem virtuellen Schalter
- Per Post, mit dem offiziellen Formular 2024/2025,  
an die Sektion Stipendien und Ausbildungsdarlehen. *(Das Formular ist ab dem 1. Juli 2024 auf unserer Internetseite erhältlich)*

Die Gesuche müssen innert folgenden Fristen eingereicht werden:

- **Bis zum 31. Dezember 2024** für das gesamte Schuljahr oder für das Herbstsemester
- **Bis zum 30. April 2025** für das Frühlingssemester



**Die Gesuche für Ausbildungsbeiträge müssen jährlich erneuert werden.**

## KONTAKT

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Verwaltungs- und Rechtsdienst für juristische Bildungsangelegenheiten  
Sektion Stipendien und Ausbildungsdarlehen  
Postfach 629  
Planta 1  
1951 Sitten

**Öffnungszeiten Schalter  
und Telefondienst**

**08h30 - 11h30**

Telefon : 027/ 606 40 85  
E-Mail : [bourses-formationen@admin.vs.ch](mailto:bourses-formationen@admin.vs.ch)  
Internet : [www.vs.ch/stipendien](http://www.vs.ch/stipendien)

